

09.10.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**AS - Fz - Inzu **Punkt ...** der 755. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 2000

**Gesetz zur Verbesserung der Zusammenarbeit von Arbeitsämtern und
Trägern der Sozialhilfe****A.**

1. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund **zu verlangen**:

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 421 d Abs. 2 Satz 2 - neu - SGB III)

In Artikel 1 Nr. 2 ist dem § 421 d Abs. 2 folgender Satz 2 anzufügen:

"Im Fall der Erbringung der Arbeitslosenhilfe durch den Träger der Sozialhilfe gelten §§ 118 Abs.2 und 121 nicht; § 18 Abs. 1 bis 3 und § 25 Abs. 1 Bundessozialhilfegesetz sind entsprechend anzuwenden."

Begründung:

Die Änderung ist zum einen ein Gebot der Verwaltungsökonomie:

Der Modellversuch wäre in der praktischen Durchführung unnötig kompliziert, wenn ein Sozialamt zwar einerseits Sozialhilfeempfänger und Arbeitslosenhilfebezieher in möglichst gemeinsamen Aktionen in Arbeit vermitteln soll, hier-

Ausgeliefert am**10. OKT. 2000**

(noch Ziffer 1)

bei aber unterschiedliche Zumutbarkeitsgrenzen und Sanktionsnormen beachten müsste. Durch die Änderung erhalten die Sozialämter die Möglichkeit, auch den in den Modellversuch einbezogenen Arbeitslosenhilfebeziehern z.B. gemeinnützige Tätigkeiten anzubieten und für alle einbezogenen Hilfeempfänger ein einheitliches Leistungsrecht anzuwenden.

Insbesondere ermöglicht die Änderung einen zielgenaueren Vergleich der beiden Leistungsrechte:

Nach den praktischen Erfahrungen erfolgreich vermittelnder Sozialämter hängt die Erfolgsquote bei der Vermittlung in Arbeit – und ebenso bei der Vermeidung missbräuchlicher Inanspruchnahme von Hilfe durch Arbeitsunwillige – in erster Linie davon ab, wie schnell und unmissverständlich ein Hilfe Suchender mit der Verpflichtung zur Arbeitsleistung und entsprechenden Angeboten konfrontiert wird. Die im Vergleich zum Bundessozialhilfegesetz weniger strengen Zumutbarkeitsregelungen sowie die bisher fehlenden Möglichkeiten im SGB III, insbesondere gemeinnützige Tätigkeiten anzubieten, können daher eine erfolgreiche Vermittlung hemmen. Insoweit sind möglicherweise die Sozialämter bislang mit dem besseren Instrumentarium ausgestattet. Soweit Sozialämter im Rahmen der Modellversuche die Zuständigkeit für Arbeitslosenhilfebezieher mit übernehmen, sollen vermutlich bestehende Erschwernisse der Vermittlungstätigkeit durch das Leistungsrecht des SGB III ausgeschlossen werden.

Soweit das Arbeitsamt die Vermittlung der Arbeitslosenhilfebezieher selbst wahrnimmt, verbleibt es beim ihm vertrauten Leistungsrecht des SGB III. Am Ende der Modellversuche kann dann festgestellt werden, ob die unterschiedlichen Leistungsrechte zu signifikanten Unterschieden geführt haben.

Um in einem Modellversuch aussagekräftige Ergebnisse zu erzielen, ist ein Eingriff in das Leistungsrecht unabdingbar. Die im Rahmen der Modellversuche vorgenommene Differenzierung zwischen in die Vermittlungstätigkeit der Sozialämter einbezogenen und den sonstigen Arbeitslosenhilfebeziehern ist geboten, um Erkenntnisse für eine künftige Harmonisierung der Leistungsrechte zu gewinnen.

Durch die Nichtanwendung von § 118 Abs. 2 SGB III wird klargestellt, dass im Falle der Heranziehung des Arbeitslosenhilfebeziehers zu gemeinnütziger Tätigkeit durch den Sozialhilfeträger der Arbeitslosenhilfeanspruch auch dann erhalten bleibt, wenn die Dauer der Tätigkeit 15 Stunden wöchentlich oder mehr umfasst; einer Zustimmung des Arbeitsamtes im Einzelfall (§ 199 SGB III) bedarf es dann nicht.

B.

2. Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes **zuzustimmen**.